

An: (Bitte jeweils den neuen Adressaten leserlich eintragen und die vorherige Gliederungsziffer streichen!)

690/2	143	69					
-------	-----	----	--	--	--	--	--

Vorgang bei 273 abgeschlossen: Ru 31/08

690/2

(Gliederungsziffer ausschreibende Dienststelle)

12.05.2015

(Datum)

Bernards, 32768

(Aktenzeichen)

(Sachbearbeiter/in), (Telefon-Nr.)

Vergabevermerk VOF – unterhalb des SchwellenwertesEinzelangebot/Angebotsbeziehung
(Zutreffendes bitte markieren)

Vergabenummer

2015-0940-5

(wird von 27 ausgefüllt)

Schü 21.5.

Branchennummer, Art der Dienstleistung

3. Baustufe Nord-Süd Stadtbahn, P+R-Palette, Leistungen TGA

Ort der Dienstleistung

Köln

Beschreibung der Leistung:

Leistungen nach §55 HOAI, Leistungsbild Technische Anlagen

Anlagengruppen Nr. 3: Lufttechnische Anlagen, Nr. 5: Fernmelde- und informations-
technische Anlagen, Nr. 6 Förderanlagen, Nr. 7: Nutzungsspezifische Anlagen,

Nr. 8: Gebäudeautomation

I. ALLGEMEINES

Voraussichtlicher Umfang/Auftragswert dieser Maßnahme: 120.000 € (netto)

 Maßnahme ist zuschussfähig, Prozentsatz: ____ %, Betrag: _____ € (netto)

Kostenschätzung vom: _____

Mittel stehen bereit freigegeben in Höhe von _____ € Finanzposition/Wirtschaftsplan noch nicht freigegeben _____ € _____

_____ €

 Bedarf wurde vom Rechnungsprüfungsamt unter Az. 18-BD 2010-1098 _____ anerkannt. Anerkennung des Bedarfs vom Rechnungsprüfungsamt nicht erforderlich, da Vorlagengrenze nicht erreicht. Bedarf wurde vom Personal- und Organisationsamt zur Kenntnis genommen / mitgezeichnet. Bedarfsprüfung des Personal- und Organisationsamtes ist nicht erforderlich, da Vorlagengrenze nicht erreicht.Beschluss zur Bedarfsanerkennung der/des _____ vom _____ TOP _____
(entsprechend der Zuständigkeitsordnung) (Gremium) (Datum)Vergabevorbehalt? Ja Nein Beschluss nicht erforderlich, da Vorlagengrenze nicht erreicht.

Folgende Wertungskriterien werden bei der Beurteilung des wirtschaftlichsten Angebotes zu Grunde gelegt:

Umweltschutz* _____

Energieeffizienz* _____

Werden bei der Beurteilung des wirtschaftlichsten Angebotes Unterkriterien zu Grunde gelegt, so sind diese ebenfalls hier einzutragen. Wird mehr als ein Kriterium zur Wertung herangezogen, ist zwingend eine Matrix zu erstellen.

*Wenn diese Kriterien nicht berücksichtigt werden, Begründung hierzu auf gesonderter, Anlage erforderlich.

II. WAHL DES VERGABEVERFAHRENS

Liegt Zustimmung 27 vor?

- zur Entscheidung der Verfahrensart Ja, siehe Anlage _____ Nein

- zur Einholung eines Einzelangebotes Ja, siehe Anlage _____ Nein

Angebotsbeziehung

Einzelangebot

Ausführliche und plausible Begründung bei Einzelangeboten:

Nähere Erläuterungen hierzu siehe beigefügte Anlage _____ .

Bei Freihändiger Vergabe aufzufordernde fachkundige (einschließlich Umweltmanagement), leistungsfähige und zuverlässige Bieter:

1 BPR

Begründung: **Fachkundig, bereits mit Teilleistungen beauftragt**

2

Begründung: _____

3

Begründung: _____

4

Begründung: _____

5

Begründung: _____

Begründung ist zwingend erforderlich!

Gez. Neweling 18.05.2015

(Unterschrift ausschreibende Dienststelle, Vorgesetzte/r)

Gez. Bernards 12.05.2015

(Unterschrift ausschreibende Dienststelle, Sachbearbeiter/in)

IV. WERTUNG DER ANGEBOTE

1. Prüfung zwingender Ausschlussgründe wegen inhaltlicher oder formeller Mängel

Ausgeschlossen werden mussten:

- 1. _____
- 2. _____
- 3. _____

Begründung für den Ausschluss:

- zu 1 _____
- zu 2 _____
- zu 3 _____

2. Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes

Auswahl des unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichsten Angebotes

Auftragsvergabe an den Bieter, der aufgrund der ausgehandelten Auftragsbedingungen im Rahmen der vorgegebenen Wertungskriterien die bestmögliche Leistung erwarten lässt, unter Berücksichtigung einer evtl. Präsentation und Berücksichtigung des § 10 TVgG (Einhaltung aus Verpflichtungserklärung zum TVgG).

Ausführung zur Wertung nach den Kriterien auf Seite 2 des Vergabevermerks:

V. VERGABEVORSCHLAG

BPR Planen und Bauen

(Bieter)

Preis: 150.110,14 € zzgl. MwSt.

Ulrike Willms, 05.08.2015

(Datum, Unterschrift ausschreibende Dienststelle)

Zustimmung Zentrales Vergabeamt

31.08.2015
Runschke
R 26882

(Datum)

Vorherige Zustimmung zum Vergabeverfahren und ggf. zum Einzelangebot wurde erteilt.

Mit dem Hauptauftrag wurde bei der TA lediglich die Planung der Anlagengruppen 1 und 4 beauftragt. Durch die notwendigen Umplanungen (siehe hierzu auch noch einmal Schreiben 690/2 vom 18.05.2013) sind nun auch Planungsleitungen für die Anlagengruppen 3 und 5-8 erforderlich. In der Angebotsaufforderung wurde für alle Anlagengruppen die Honorarzone II angegeben. Im Angebot wurde die Honorarzone für die Anlagengruppen 5 und 8 jedoch auf Zone III abgeändert. Die Zuordnung zur Honorarzone III ist eindeutig in der HOAI geregelt und daher zu akzeptieren. Die Fachdienststelle hat dies im Angebot im Rahmen der fachtechnischen Prüfung bestätigt. Insofern handelt es sich nicht um eine Abänderung des Leistungsverzeichnisses. Durch die abgeänderte Honorarzone ist der Angebotspreis entsprechend höher, als zunächst in der Kostenschätzung ermittelt. Die anrechenbaren Kosten selbst sind unverändert geblieben.

Selbst mit dem höheren Angebotspreis wird der ursprüngliche Auftragswert nicht um 50 % überschritten.

Insgesamt schließt sich 273 nach vergaberechtlicher Prüfung dem Vergabevorschlag an und stimmt gem. § 3 Abs. 4 lit. d) VOF einer Beauftragung der Firma BPR Planen und Bauen zu. Siehe hierzu auch Zustimmung von 273/4 vom 01.06.2015.

Die Bestimmungen des TVgG sind einzuhalten.

273/4 Runschke 31.08.2015

(Unterschrift)

Stellungnahme Rechnungsprüfungsamt:

12.10.2015

(Datum)

RPA-Nr.: FV2015/1163

Sehr geehrte Damen und Herren,

für - im Rahmen der Ursprungsbeauftragung - nicht erkennbare zusätzliche Leistungen [A], sowie gegenüber einem Architektenwettbewerb zusätzlich für notwendig erachtete zu planende technische Ausstattungen (z.B. Aufzüge, WCs auf allen Ebenen) [B] und für eine zu planende zukünftige höhere Ausnutzung des Parkhauses (Geschossigkeit, Stellplätze) [C] werden für den Generalplaner allein im Bereich der Technischen Gebäudeausrüstung weitere Planungsmittel in Höhe von ca. 179 T€ brutto benötigt. Ob für die anderen Ingenieurleistungen und den parallel beauftragten Objektplaner/Architekten ebenfalls zusätzliche Planungsmittel benötigt werden, was zu vermuten ist, kann den Unterlagen nicht entnommen werden.

Während das in Abstimmung zwischen 69 und 27 einzig eingeholte Angebot rechnerisch nachvollzogen werden kann, war es dem RPA im Rahmen seiner Prüfung nicht möglich zu erkennen, in welchem Rahmen sich das Projekt Park-und-Ride-Palette insgesamt bewegen darf. Nach mit Unterstützung des Fachamtes durchgeführter Recherche existiert für das vom Planfeststellungsverfahren 3. Baustufe Nord-Süd-Stadtbahn entkoppelte Hochbauprojekt kein eigenständiger Planungsbeschluss, in dem konkret Kostenrahmen, Ausstattungen und Ausnutzungszahlen festgelegt wurden. Im Vergabevermerk ist kein entsprechender Bezugsbeschluss angegeben.

Am 29.01.2008 beschloss der Rat der Stadt Köln unter Session-Nr. 3015/2006 die Planungsaufnahme von Stadtbahnverlängerung und Parkhaus im Bereich des Verteilerkreises als insgesamt 3. Baustufe Nord-Süd-Stadtbahn. Für das Parkhaus, was den zu erwartenden P+R-Verkehr aufnehmen sollte, erwartete der Rat eine Überprüfung der bereits im Jahre 1992 erstmals geschätzten Kapazitäten (650 Stellplätze) und vermutete u.a. aufgrund der hohen Akzeptanz der Parkanlage Weiden-West die Notwendigkeit einer „Korrektur nach oben“. Unter Session-Nr. 3200/2012 beschloss der Verkehrsausschuss der Stadt am 04.12.2012 die

Durchführung eines Vergabeverfahrens mit eingeschlossenem Architekturwettbewerb. Die Wettbewerber erhielten einheitliche Wettbewerbsanforderungen, zu denen unter anderem die „*vorzugsweise 3-stöckigkeit*“, die Angabe von voraussichtlichen Kosten und die Einhaltung einer Mindestzahl von Stellplätzen (600 – 650 zzgl. 50 Fahrradboxen) gehörten. Lärmschutz, vorbehaltlich einer späteren schallschutztechnischen Untersuchung, und ein für den Betrieb der Nord-Süd-Stadtbahn erforderliches Bahnstrom-Unterwerk sollten in den Entwurf integriert werden. Die Jury entschied sich für den Entwurf eines Wettbewerbers, der 563 Parkplätze enthielt und erst über eine nicht dargestellte Erweiterung zusätzliche Stellplätze ermöglichen könnte. Sie hielt den Entwurf für wirtschaftlich. Sowohl die 3-geschossigkeit (der Wettbewerbssieger liegt darüber) als auch eine ursprünglich vorgesehene Kostendeckelung von 3 Mio. € anrechenbarer Kosten sollten nach Durchführung eines Rückfragekolloquiums keine Obergrenze bilden. Eine Arbeit hatte eine Kostenschätzung über etwa 5,4 Mio. € beigefügt. Nach Aussage des Zentralen Vergabeamtes lagen alle Wettbewerber oberhalb der festgesetzten Kosten. Der Verkehrsausschuss hatte auf einen Vergabevorbehalt ausdrücklich verzichtet und war nicht über das Ergebnis zu unterrichten.

Am 12.12.2013 beschloss der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt die Aufstellung eines Bebauungsplanes und die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung Arbeitstitel: "Park-and-ride-Anlage Bonner Straße" in Köln-Raderthal (Session-Nr. 3131/2013). Eine Untersuchung zur Prognose des Nachfragepotentials der geplanten Park-and-ride-Anlage habe eine Gesamtkapazität von 600 bis 650 Stellplätzen ergeben. Unter Session-Nr. 1243/2014 beschloss der Stadtentwicklungsausschuss am 08.05.2014 die Fortführung der Planung mit „*ca. 600 Fahrzeug- und 50 Fahrradstellplätzen*“.

Am 25.06.2014 wurde in der Amtsleiterrunde des Dezernates VI der zusätzliche Bau eines Geschosses angeregt, „*um den zu erwartenden Bedarf decken zu können. Aufgrund des Wettbewerbsergebnisses soll jedoch zunächst die niedrigere, städtebaulich verträgliche Variante umgesetzt werden. Das Gebäude ist so zu planen, dass eine spätere Aufstockung möglich ist.*“ Unklar ist, ob damit der Wettbewerbssieger erstmals auf das ursprüngliche Anforderungsniveau (600 – 650 Stellplätze) oder darüber hinaus gebracht werden soll. Mit welcher Stellplatzzahl der Architekt beauftragt worden war, ist dem RPA nicht bekannt.

Die Vorgehensweise der Verwaltung erscheint widersprüchlich. Im Jahre 2008 beauftragte der Rat die Verwaltung mit der Überprüfung der 1992 geschätzten Zahl von 650 Stellplätzen. Der Begründung zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans ist zu entnehmen, dass kein Mehrbedarf oberhalb von 600 – 650 Stellplätzen existiert. Das RPA hält es für notwendig, bevor darüber hinausgehende Beauftragungen zu [B] und [C], s.o., erfolgen, dazu gehört auch das hier vorgelegte Angebot, den Rat der Stadt Köln - soweit noch nicht geschehen -

- a) über Form und Ergebnis der Untersuchung zur Prognose des Nachfragepotenzials zu informieren und
- b) auf Basis erfolgter Verkehrsuntersuchungen über die Vorzüge der Planung einer höheren Geschossigkeit/Stellplatzkapazität und
- c) die Obergrenze der Planungs- und Baukosten der in der Vorplanung befindlichen Parkhausanlage (getrennt von den Kosten der 3. Baustufe Nord-Süd-Stadtbahn) und die gewünschte (Mehr)Ausstattung beschließen zu lassen,

zumal die Verwaltung nach Aktenlage seit Oktober 2014 von etwa 12 Mio. € Kosten brutto, bereits ohne Planungs- bzw. Baunebenkosten, für die Errichtung des Parkhauses ausgeht.

gez. Rainer Straub

(Unterschrift)

VI. VERGABEENTSCHEIDUNG

Die Stellungnahme des Zentralen Vergabebeamten gilt als Vergabeentscheidung, wenn die Stellungnahmen der Fachdienststelle und - falls eine Vorlagepflicht beim Rechnungsprüfungsamt besteht - des Rechnungsprüfungsamtes dieser nicht widersprechen und die Beteiligung eines Gremiums nicht erforderlich ist.